

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich der Polterkuhle" der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in der Sitzung vom 04.09.1979 einstimmig aufgrund des § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Südlich der Polterkuhle" im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Der Bebauungsplan wird umgrenzt:

im Norden:	durch die Straße "Zur Polterkuhle" (einschl.)
im Osten:	angrenzend an die Straße "In der Geist"
im Süden:	durch einen Teil des Flurstückes Nr. 17, Flur 128
im Westen:	durch die Straße "Westring" (einschließlich)

Erfordernis der Planaufstellung

Bei Beantragung von Zuschüssen für den Ausbau des Westringes war zunächst geplant, diese Maßnahme in zwei Bauabschnitten zu erstellen und die Förderung der einzelnen Abschnitte getrennt zu beantragen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestand jedoch darauf, daß die gesamte Strecke von der Ennigerloher Straße bis zur Straße In der Geist als eine Maßnahme angemeldet wird. Der Sinn und Zweck der Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sei erst erreicht, wenn diese Verbindungsstraße insgesamt fertiggestellt ist.

Der II. Bauabschnitt dieser Straße muß daher durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden, der die Bezeichnung Nr. 40 "Südlich der Polterkuhle" der Stadt Oelde erhalten hat.

Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Wohnbaufläche ist fast vollständig bebaut. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht nicht. Da jedoch noch Restflächen bebaut werden können, wurde der Bereich in den Plan mit einbezogen.

Hauptziel der Planung ist es, die Trasse des II. Bauabschnittes des Westringes auszuweisen und die östlich und südlich angrenzenden

Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan

Nr. 40 "Südlich der Polterkuhle" der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in der Sitzung vom
05.01.1981 beschlossen, in die Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 40 im Absatz "Planungsgrund-
lage" ergänzend aufzunehmen:

"Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Oelde wurde durch den
Regierungspräsidenten in Münster unter dem
03.09.1980 inzwischen erteilt."

Oelde, den 06.01.1981


Erdland
Bürgermeister




Dr. Schmank
Stadtdirektor

Grundstücke sinnvoll zu verplanen.

Das bestehende Waldstück ist im Entwurf des Bebauungsplanes als Fläche für die Forstwirtschaft übernommen.

Die beiderseits im südlichen Bereich des Westringes liegenden Flächen werden als Gewerbegebiet mit Einschränkungen ausgewiesen.

Planungsgrundlage

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wurde durch den Regierungspräsidenten in Münster unter dem 02.11.1978 genehmigt.

In diesem Plan ist die Fläche, aus der der Bebauungsplan entwickelt wird, zum größten Teil bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Im südlichen Bereich ist neben der Fläche für die Forstwirtschaft eine gemischte Baufläche festgesetzt. Durch die gemischte Baufläche führt die geplante Trasse des Westringes, die in die Straße "In der Geist" einmündet.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verschiebung der Trasse des Westringes auf die alte Wegetrasse Westring vorgesehen; die Mischgebietsflächen und ein im südlichen Bereich liegendes Teilstück der Flächen für die Landwirtschaft werden als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde verfahrensmäßig bereits soweit durchgeführt, daß sie z.Zt. dem Regierungspräsidenten in Münster zur Genehmigung vorliegt.

Planung und bauliche Nutzung

Die bestehenden Wohnbauflächen werden von voll ausgebauten Straßen erschlossen. Die Erschließung einer kleinen Restfläche für Wohnbebauung erfolgt durch eine Stichstraße von der Straße "In der Geist" her.

Alle Wohnbauflächen werden als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Südlich an die Wohnbaufläche schließen sich die Flächen für die Forstwirtschaft und ein Gewerbegebiet an. Das Gewerbegebiet wird durch zwei Stichstraßen, die an den Westring angebunden sind, erschlossen.

Die Gesamtplanungsfläche hat einen Umfang von ca. 16 ha.

Außer dem II. Bauabschnitt Westring und den Erschließungsstraßen des GB-Gebietes wird mit der Verbreiterung der Straße Polterkuhle im

östlichen Teil um 0,75 m eine weitere Verkehrsfläche festgesetzt. Dieses Straßenstück ist in äußerst schlechtem Bauzustand. Mit dem Ausbau soll es gleichzeitig auf die Breite des westlichen Teiles gebracht werden, so daß ein Parken auf der Straße auch bei Aufnahme des dort fließenden Verkehrs noch möglich ist.

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG).

Grünflächen und Spielplatzanlagen

Im Wohngebiet - ist ein voll ausgebauter Spielplatz in einer Größe von ca. 650 qm vorhanden.

In den benachbarten Wohnbereichen sind ausreichend große Spielplätze ausgewiesen und angelegt.

Als Grünfläche befindet sich zwischen dem Wohngebiet und dem Gewerbegebiet eine Waldfläche in einer Größe von ca. 1 ha.

Immissionsschutz

a) Schutz des Wohnbereiches vom Gewerbegebiet

Anläßlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 2 (5) BBauG) im Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde hat das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Münster - neben anderen Trägern öffentlicher Belange - angeregt, daß die im verbindlichen Flächennutzungsplan ausgewiesene gemischte Baufläche, die zunächst in der Änderung auch übernommen und erweitert werden sollte, als gewerbliche Baufläche ausgewiesen wird. Dieser Anregung ist die Stadt Oelde nachgekommen. Gleichzeitig wurde im Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgesagt, daß im späteren Bebauungsplanentwurf das Gewerbegebiet entsprechend § 1 (4) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763) gegliedert wird.

Zur Sicherung des Immissionsschutzes des nördlich gelegenen Wohnbereiches wird im Bebauungsplan Nr. 40 - Südlich der Polterkuhle - die Gliederung des Gewerbegebietes entsprechend § 1 (4) der Baunutzungsverordnung - unter Anwendung des Abstandserlasses vom 25.07.1974 i.d.F. vom 02.11.1977 (MBl. NW. S. 1688) - festgesetzt. Die Liste der Betriebsarten wurde zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt und ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Gelegentlich kann es zu Immissionskonflikten zwischen dem Kfz.-Reparaturbetrieb Hartung / Ohrmann und den nördlich des Betriebes gelegenen Wohnhäusern kommen. Auf den Bestandsschutz des Betriebes muß jedoch Rücksicht genommen werden.

b) Straßenemissionen

Hauptemissionsquellen im Bebauungsplangebiet werden die L 793 (Straße "In der Geist") und der Westring sein.

Nach der Verkehrsprognose des Büros Dipl.-Ing. Hinterleitner, Stuttgart, aus dem Jahre 1973 werden diese Straßen eine Verkehrsbelastung haben von:

L 793	1985	7.287 PKW/E
	2000	6.938 PKW/E
Westring	1985	1.727 PKW/E
	2000	463 PKW/E

Diese Prognose geht allerdings von einem hohen Motorisierungsgrad von 330 Kraftfahrzeugen pro 1000 Einwohner für 1985 aus.

Außerdem wurden die zukünftigen Einwohnerzahlen Oeldes mit 33.000 und auch seiner Umgebung nach den damals optimistischen Wachstumsziffern errechnet. Sie liegen somit gegenüber den vom Land Nordrhein-Westfalen und der Landesplanungsgemeinschaft berechneten Höchstwerten um ca. 15 % zu hoch.

Berechnung der Straßenverkehrsemissionen nach der Vornorm DIN 18005

- Schallschutz im Städtebau -

DTV	= die der Planung zugrundeliegende prognostizierte durchschnittliche Verkehrsstärke DTV in Kfz / 24 h
$M_{t/h}$	= durchschnittliche Verkehrsstärke am Tage je Stunde
$M_{n/h}$	= durchschnittliche Verkehrsstärke zur Nacht je Stunde
$L_{Am,t}$	= Mittelungspegel (äquivalenter Dauerschallpegel) in dB(A) in 25 m Abstand von der Mittelachse der Straße, tags
$L_{Am,n}$	= wie vor, nachts

Berechnung der Straßenverkehrsemissionen nach der Vornorm DIN 18005

- Schallschutz im Städtebau -

L 793	DTV 1985	DTV 2000	$M_{t/h}$ 0,06	$L_{Am,t}$	$M_{n/h}$ 0,008	$L_{Am,n}$
Polterkuhle/ Westring	7287	- 6938	437 416	58 58	58 56	49 49
Zuschlag 20 % LKW Anteil						
Abstand Straße 18,5 m						
				2		2
				1		1

Berechnung des Schallisolationsindex an Wohnungen

max. Mittelungspegel	61	52
Planungsrichtpegel W_A	55	40
Δ max. - W_A/L_{Am}	- 6	- 12
Aufenthaltsräume in Wohnungen W_I	30 - 40	20 - 30
Δ W_I/L_{Am} (Schallisolation)	21 - 31	22 - 32

Berechnung der Straßenverkehrsemissionen nach der Vornorm DIN 18005

- Schallschutz im Städtebau -

Westring II. Bauabschnitt	DTV 1985	DTV 2000	$M_{t/h}$ 0,06	$L_{Am,t}$	$M_{n/h}$ 0,011	$L_{Am,n}$
Polterkuhle - L 793 -	1726	-	104	52	19	45
Polterkuhle - L 793 -	-	463	28	46	5	39

Zuschlag Abstand Straßenachse
20 m

+ 1 + 1

Berechnung des Schallschutzes an Wohnungen

max. Mittelungspegel	53	46
Planungsrichtpegel W_A	55	40
Δ max - W_A/L_{Am}	- 2	+ 6
Aufenthaltsräume in Wohnungen W_I (VDI-Richtlinie 2719)	30 - 40	20 - 30
Δ W_I / L_{Am} (Schallsolation)	13 - 25	16 - 26

Die dB(A) Werte für die L 793 müssen wegen des 20 %-igen LKW-Anteils auf Landstraßen um 2 dB(A) erhöht werden. Ein weiterer Zuschlag von 1 dB(A) ist beiden Straßen zu geben für die Unterschreitung des 25 m Abstandes zur Straßenachse (L 793 18,50 m, Westring 20 m).

Die Straßen weisen im Bereich der Wohnbebauung keine Steigungen und keine geregelten Kreuzungen auf. Die Geschwindigkeit ist innerörtlich mit 50 km festgesetzt, die Straßenoberflächen sind aus Gußasphalt.

Für die Bezugspunkte innerhalb des Untersuchungsgebietes läßt sich mit diesen Ausgangswerten die Geräuscheinwirkung unter Berücksichtigung der Schallpegelabnahme mit der Entfernung, sowie unter Abzug der Schallpegeldifferenz, die durch Schallschirmwirkung vorhandener Bebauung etc., hergestellt wird, rechnerisch abschätzen.

Die Berechnung der Schallpegelminderungen erfolgt nach der Vornorm DIN 18005 und der vom Innenminister herausgegebenen Beispielsammlung "Schallschutz im Städtebau" von Prof. Dipl.-Ing. Machtemes und Dr. Ing. Glück.

Die Planungsrichtwerte des allgemeinen Wohngebietes von 55/40 dB(A) werden entlang der Straßen L 793 tags um 6, nachts um 12 dB(A), entlang des Westringes nachts um 6 dB(A) überschritten.

Nach den Lärmisobaren sind die hinter der Straßenbebauung der L 793 gelegenen Grundstücke, die in der lärmbelasteten Fläche liegen, noch nachts mit 3 dB(A) über dem Planungsrichtpegel belastet.

Dazu ist zu sagen, daß der Planungsrichtpegel für die Nacht sich innerhalb der Städte an Wohnsammelstraßen niemals einhalten läßt.
Lärmschutz-

In der Zone LZ 1 sind Fenster der Schallschutzklasse 1 mit einem Schallisolationsindex bis zu 29 dB (Verbundfenster ohne zusätzliche Verdichtung mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung ohne zusätzliche Dichtung) nach der VDI-Richtlinie 2719 einzubauen, um innerhalb der

Aufenthaltsräume in Wohnungen einen Mittelungspegel von tagsüber 30 dB(A) und nachts 20 dB(A) zu erreichen.

In der Zone LZ2 sind Fenster der Schallschutzklasse 2 (30 - 34 dB Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern) einzubauen. Fenster dieser Art sind jedoch schon allein für den Wärmeschutz nach der DIN 4108 erforderlich. Bei Neubauten und bei der Modernisierung werden heute üblicherweise Fenster der Schallschutzklasse 2 30 - 40 dB gewählt.

Diese Flächen, bei denen der Planungsrichtpegel des allgemeinen Wohngebietes durch den Mittelungspegel überschritten wird, wurden im Bebauungsplan als lärmbelastete Zone nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Bundesbaugesetzes gekennzeichnet und festgesetzt.

Von der Eintragung einer Baulast auf den Grundstücken, deren Planungsrichtpegel um mehr als 10 dB(A) überschritten wird, kann abgesehen werden, da die Gebäude fast ausnahmslos bereits bestehen.

Ver- und Entsorgung

Die öffentliche zentrale Frischwasserversorgung wird durch Anschluß an das Leitungsnetz der Wasserversorgung Beckum gewährleistet. Die Energieversorgung wird durch die VEW Westfalen AG gesichert. Ein Grundstück für die Stromversorgung des GE-Gebietes wurde an zentraler Stelle ausgewiesen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an das Kanalsystem der Stadt Oelde. Das Abwasser wird der neuen Kläranlage der Stadt Oelde, die im November 1977 fertiggestellt wurde, zugeführt.

Abfallstoffe werden nur auf den dafür vorgesehenen Deponien - außerhalb des Planbereiches - gelagert.

Maßnahmen zum Vollzug der Bauleitplanung

Die innerhalb des Planbereiches liegenden, bereits bebauten Grundstücke wurden durch bestandsorientierte Festsetzungen aufgenommen.

Falls im südlichen Bereich des Bebauungsplanes eine freiwillige Umlegung nicht möglich ist, muß eine Baulandumlegung nach dem BBauG durchgeführt werden.

Nachteilige Auswirkungen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich oder die persönlichen Lebensumstände der im Planbereich wohnenden Menschen sind bei Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Kostenübersicht und Finanzierung

Der Stadt Oelde werden bei der Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende überschläglich ermittelten Kosten entstehen:

Grunderwerb (Vermessungskosten)	ca.	95.000,--	DM
Entwässerung	ca.	630.000,--	DM
			DM
Straßenverkehrsflächen a) Westring	ca.	800.000,--	DM
b) Innere Erschl.	ca.	180.000,--	DM
Straßenbeleuchtung	ca.	60.000,--	DM
Summe:		1.765.000,--	DM

=====

Zur Finanzierung für die Verwirklichung des Planes werden die durch die Stadt Oelde aufzubringenden Mittel aus dem Haushalt der Stadt Oelde bereitgestellt.

Geländebeschaffenheit

Das neue Plangebiet fällt leicht von Westen nach Osten ab. Abgrabungen oder Aufschüttungen sind kaum erforderlich.

Oelde, den 1. September 1980


Bürgermeister




Stadtdirektor

Mit der 1. Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 40 -
Südlich der Polterkuhle - der Stadt Oelde öffentlich
ausgelegt am: 29. September 1980 *Am*

Auslegung beendet am: 31. Oktober 1980 *Am*

Liste der Betriebsarten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
		3	Blei- und Zinkhütten
		4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
		5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
		9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
		12	Schlackenaufbereitungsanlagen
		13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
		14	Hochofenwerke
		15	Aluminiumfabriken
		16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*) ¹⁾
		17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
		21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	23	Deponien
		24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		25	Erzröst- und Sinteranlagen
		26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
		27	Zementfabriken
		28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien (*)
		30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht
		32	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		33	Stahlgießereien
		34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
		35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		37	Anlagen zur Teerverwertung
		38	Rußfabriken
		39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
		41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
		42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
		44	Sperrholzwerke und Holzfasерplattenwerke
		45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
		46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		48	Erzaufbereitungsanlagen
		49	Schotterwerke
		50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW) (*)
		52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
		53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
		54	Strangguß- und Flämanlagen
		55	Warmwalzwerke und Rohrwerke (*)
		56	Kaltwalzwerke (*)
		57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
		59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
		60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		65	Drahtlackierfabriken
		66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
		68	Schwefelsäurefabriken

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
		70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
		74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
		76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		77	Lederfabriken
		78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		80	Ölmühlen mit Raffination
		81	Rübenzuckerfabriken
		82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshrredderanlagen in geschlossenen Hallen
		84	Autokinos (*)
		85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
		86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		87	Umladestationen für Abfälle
VI	300	88	Steinbrüche
		89	Ton- und Lehmgruben
		90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
		94	Gewinnung von Kalkstein
		95	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
		98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
		99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
		100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
		102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
		103	Schlackenmahanlagen
		104	Gaserzeugungsanlagen
		105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		106	Preßwerke (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metaldrahtziehereien
		111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
		112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
		113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
		114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		117	Verzinkungsanlagen
		118	Emaillieranlagen
		119	Anlagen zur Altölregenerierung
		120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
		122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		123	Lackfabriken
		124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		125	Anlagen der Dachpappenindustrie
		126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
		127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
		129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
		130	Porzellan- und Keramikwerke
		131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		132	Glashütten für Flachglas
		133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		134	Holzimprägnier- und -auslaugeanlagen
		135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
		137	Holzmehlfabriken
		138	Anlagen zur Holzveredelung
		139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		140	Kartonagenfabriken
		141	Rotationsdruckereien
		142	Webereien (*)
		143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		144	Stärkefabriken

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
		147	Räuchereien
		148	Fischverarbeitende Fabriken
		149	Sauerkonservenfabriken
		150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
		151	Kaffeeröstfabriken
		152	Hefefabriken
		153	Brauereien und Mälzereien
		154	Brennereien
		155	Getränkeabfüllanlagen (*)
		156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
		157	Zeitungsspeditionen (*)
		158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
		159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
		160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
		161	Kläranlagen
		162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
VII	200	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
		164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
		165	Spinnereien
		166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
		167	Mühlen
		168	Futtermittelfabriken
		169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		170	Fleischwarenfabriken
		171	Geflügelschlachtereien
		172	Milchverwertungsanlagen
		173	Speisewürzefabriken
		174	Großkühlhäuser
		175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
VIII	150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
		177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
		178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
		179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln